



Bezirksregierung Münster

Gartenstraße 27, 45699 Herten

**Immissionsschutzrechtlicher
Genehmigungsbescheid**

500-53.0018/20/4.4.1

24. September 2020

**Ruhr Oel GmbH
Alexander-von-Humboldt-Straße 1
45896 Gelsenkirchen**

**Anlagenstandort:
Johannastraße 2 - 8
45899 Gelsenkirchen**

2. Teilgenehmigung

Änderung der Hafenanlage 1 durch Betrieb von zwei neuen Verladeeinrichtungen für C8-Aromaten



Inhaltsverzeichnis

I. Tenor.....	3
II. Antragsumfang / Anlagedaten.....	4
III. Nebenbestimmungen	5
III.1 Bedingungen, Vorbehalte Fristen.....	5
III.2 Allgemeine Festlegungen.....	5
III.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz.....	6
III.4 Festlegungen zum Immissionsschutz.....	6
III.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft	7
III.6 Festlegungen zum Gewässerschutz	7
III.7 Festlegungen zum Bodenschutz	7
III.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz	7
III.9 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz	8
III.10 Festlegungen aus 1.Teilgenehmigungen 500-53.0067/18/4.4.1	8
IV. Hinweise.....	13
V. Begründung.....	15
V.1 Sachverhalt.....	15
V.2 Genehmigungsverfahren.....	15
V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen.....	17
V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung	26
VI. Kostenentscheidung.....	27
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	28
Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen.....	29
Anhang II Zitierte Vorschriften	30



I. Tenor

hiermit wird Ihnen aufgrund Ihres Antrags vom 10.03.2020 gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 6 und 16 Abs. 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz¹ (BImSchG), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Nr. 4.4.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV), die

2. Teilgenehmigung

zur wesentlichen Änderung der genehmigungsbedürftigen Anlage zur

- Destillation oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Mineralölraffinerien

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung ist der Betrieb von zwei neuen Verladeeinrichtungen für C8-Aromaten in der Betriebseinheit

- 0050-Schiffsbeladung/Straßentankwagenverladung
hier: Hafenanlage 1

Mit der geplanten Anlagenänderung ist keine Kapazitätserhöhung der Raffinerie oder der Hafenanlage 1 verbunden, die Anzahl der umzuschlagenden Binnentankschiffe soll nicht erhöht werden (alternative Verladung von 500 m³ C8-Aromaten).

Standort der Anlage

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 45899 Gelsenkirchen, Johannastr. 2 - 8, (Gemarkung Heßler Flur 3, 4, Flurstück 22, 23, 664, 693) betrieben werden.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung durch Schnur und Siegel verbundenen Antragsunterlagen zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 31.07.2014 vor.

Eingeschlossene Entscheidungen:

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffende, behördliche Entscheidungen ein:

- 2. Teilerlaubnis gemäß § 18 BetrSichV

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

¹Fundstellen der zitierten Vorschriften s. Anhang

II. Antragsumfang / Anlagedaten

Der Antrag besteht aus 1 Ordner, der im Anhang I zum Bescheid aufgeführt ist. Er ist Bestandteil dieses Bescheides.

Der Antrag umfasst die wesentliche Änderung der Hafenanlage 1 durch

- **Betrieb des Verladearmes RE-8509 am Steiger 1, Bau 850**
 - Verladearm RE-8509 mit Vakuumbrecher
 - Restentleerpumpe mit Pumpenschutzeinrichtungen,
 - Schnellschlussventilen land- und schiffseitig,
 - Durchschnitts-Probenentnahmeeinrichtung
 - verbindender oberirdischer Rohrleitungen mit Mess- bzw. Zählerstation
 - Flüssigkeits-Stoßdämpfer
 - alle zum sicheren Betrieb erforderlichen Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
- **Betrieb einer Mess- bzw. Zählerstation vor Steiger 1** diese bestehen im Wesentlichen aus:
 - Filter mit Differenzdruckmesser
 - Gasabscheider mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - eichfähigem Zähler für Durchflussmessung
 - alle zum sicheren Betrieb erforderlichen Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
 - Sicherheitsventile zum Schutz vor Schäden durch thermische Ausdehnung in absperrbaren Rohrleitungsabschnitten
 - verbindenden oberirdischen Rohrleitungen
 - Kleinfundamenten zur Aufstellung der Apparaten
 - neue Eichleitungen und Verlegung vorhandener Eichleitungen
- **Betrieb des Verladearmes RE-8510 am Steiger 2** dieser besteht im Wesentlichen aus:
 - Verladearm RE-8510 mit Vakuumbrecher
 - Restentleerpumpe GA-8540 mit Pumpenschutzeinrichtungen,
 - 2 Schnellschlussventilen
 - Durchschnitts-Probenentnahmeeinrichtung
 - verbindender oberirdischer Rohrleitungen mit Mess- bzw. Zählerstation
 - alle zum sicheren Betrieb erforderlichen Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
 - Fundament zum Betrieb des Verladearmes
- **Betrieb einer Mess- bzw. Zählerstation vor Steiger 2** diese bestehen im Wesentlichen aus:
 - Filter mit Differenzdruckmesser

- Gasabscheider mit Füllstandsmessung und Überfüllsicherung
 - eichfähigem Zähler für Durchflussmessung
 - Sicherheitsventile zum Schutz vor Schäden durch thermische Ausdehnung in absperrbaren Rohrleitungsabschnitten
 - verbindenden Rohrleitungen und Flüssigkeits-Stoßdämpfer
 - Verlegung von Eichleitungen
 - alle zum sicheren Betrieb erforderlichen Elektro-, Mess-, Steuer- und Regeleinrichtungen
 - Fundamenten zur Aufstellung der Apparate
- **Betrieb einer neuen Verladeleitung für C8-Aromaten von der neuen Verladepumpe GA-5215 zu den neuen Verladeeinrichtungen im Hafen 1, inkl. Flüssigkeits-Stoßdämpfer**

Bei der Hafenanlage 1 handelt es sich um eine ortsfeste und dauerhaft am gleichen Ort verwendete Anlage mit einer Umschlagkapazität von >1.000 l/h für die Befüllung von Transportbehältern mit entzündlichen Flüssigkeiten (Füllstellen) gem. § 18, Nr. 5 der BetrSichV. Die geplante Änderung der Hafenanlage 1 ist gem. § 18 Abs. 1 Betr-SichV erlaubnispflichtig.

III. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

III.1 Bedingungen, Vorbehalte Fristen

- III.1.1 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Erteilung dieses Bescheides mit dem Betrieb der geänderten Anlage begonnen worden ist. Die Frist kann auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- III.1.2 Die Erlaubnis gemäß BetrSichhV erlischt, wenn innerhalb von zwei Jahren nach deren Erteilung nicht mit dem Betrieb der Anlage begonnen, der Betrieb zwei Jahre unterbrochen oder die Anlage während eines Zeitraumes von drei Jahren nicht betrieben wird.

Die Frist kann auf Antrag verlängert werden.

III.2 Allgemeine Festlegungen

- III.2.1 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen und eingeschlossener Entscheidungen (z. B. Erlaubnis gemäß BetrSichV) insbesondere die
 - 1. Teilgenehmigung vom 28.11.2019, Az.: 500-53.0067/18/4.4.1gelten sinngemäß weiter, sofern sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch aktuellere Vorgabe von Verordnungen und Gesetzen erledigt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.

III.2.2 Dieser Bescheid oder eine Kopie einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen sind bei der Betriebsleitung der Anlage oder seiner/seinem Beauftragten jederzeit zur Einsichtnahme für die Aufsichtsbehörden bereitzuhalten.

Desgleichen sind auch die laufenden Prüfberichte der beauftragten Sachverständigen/Gutachter zur Einsichtnahme bereitzuhalten.

III.2.3 Die Inbetriebnahme der geänderten Anlage ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) mindestens 14 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.

III.3 Festlegungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.4 Festlegungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der durch die Genehmigung erfassten Anlagen ist durch eine anerkannte Messstelle, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, durch Messungen nachzuweisen, dass die Anlagen die festgelegten Immissionsrichtwerte einhalten.

Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über das Ergebnis der Messungen einen Bericht zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) unverzüglich direkt 2-fach vorzulegen. Der Bericht hat Angaben über die Planung der Messung und die Betriebsbedingungen während der Messung, die für die Beurteilung der Geräuschimmissionen von Bedeutung sind, zu enthalten.

Anerkannte Messstellen sind im gemeinsamen Runderlass des MUNLV und des MWMTV – RdErl. Messstellen – bekannt gegeben.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Der anlagenbezogene Sicherheitsbericht nach Störfall-Verordnung ist spätestens bis 3 Monate nach Inbetriebnahme des beantragten Vorhabens fortzuschreiben und der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster, Dezernat 53) elektronisch zu übermitteln.

III.4.2.2 Bei der Fortschreibung des Sicherheitsberichtes sind insbesondere nachfolgende Sachverhalte zu berücksichtigen:

- Die Fortschreibung hat den tatsächlichen Sachverhalt, d. h. "wie gebaut und betrieben", zu berücksichtigen.
- Die Aussage über die „Bewertung der Auswirkungen durch Ausbreitung einer toxischen Wolke“, Kapitel 5.3.2, sind zu überprüfen.
- Die Ausbreitungsbetrachtungen sind je nach störfallrelevanter Eigenschaft der Stoffe, oder hilfsweise bei einer Stoffgruppe mittels eines kon-

servativen festzulegenden Stoff, für Stofffreisetzung, Brand und Explosion getrennt zu betrachten und nach den Maßgaben des Leitfadens KAS-18 „Empfehlungen für Abstände zwischen Betriebsbereichen nach der Störfall-Verordnung und schutzbedürftigen Gebieten im Rahmen der Bauleitplanung — Umsetzung § 50 BImSchG“ der Kommission für Anlagensicherheit zu berechnen.

- Für die aufgrund des Stoffinhaltes aufgelisteten sicherheitsrelevanten Anlagenteile nach KAS-1 sind auch Angaben hinsichtlich des Durchflusses und der Richtwerte aufzunehmen.
- Die „Systematische Gefahrenanalyse (HAZOP) hat keine „AKTION“ mehr aufzuzeigen“

III.5 Festlegungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.6 Festlegungen zum Gewässerschutz

III.6.1 Jede geplante Änderung der Anlage, des Betriebes oder der Benutzung ist rechtzeitig vor der Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

III.6.2 Werden durch die Anlage, deren Betrieb oder durch die Benutzung des Rhein-Herne-Kanals Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.

III.6.3 Die Fahrzeuge müssen so festgemacht werden können, dass sie innerhalb des zulässigen Bewegungsbereiches der Umschlagsanlagen bleiben.

III.7 Festlegungen zum Bodenschutz

III.7.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.8 Festlegungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Die beantragten Anlagen bzw. Anlagenteile sind vor Inbetriebnahme nach Maßgabe des § 15 Abs. 1 BetrSichV i. V. m. Anhang 2 Abschnitt 3 und 4 einer Prüfung zu unterziehen. Die Prüfung muss durch eine zugelassene Überwachungsstelle „ZÜS“ erfolgen. Dabei ist das Explosionsschutzdokument nach § 6 Abs. 9 Nr. 2 der GefStoffV zu berücksichtigen.

Die Bescheinigung ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

III.8.2 Das vorhandene Explosionsschutzdokument ist bis zur Inbetriebnahme im Hinblick auf die beantragte Anlage anzupassen und fortzuschreiben.

Das Explosionsschutzdokument ist im Betrieb bereit zu halten und auf Verlangen vorzuzeigen.

- III.8.3 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Inbetriebnahme der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen min. Folgendes beinhalten:

- das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung
- die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes
- das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)

Insbesondere sind die geplanten Maßnahmen zur Personenrettung am Schiffsanleger auf Wirksamkeit zu überprüfen. Maßnahmen zur Personenrettung sind mit der örtlich zuständigen Feuerwehr und Werkfeuerwehr abzustimmen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist beim Abnahmetermin zur Einsicht bereitzuhalten.

- III.8.4 Für alle Anlagenbereiche ist die Bereitstellung von Erste Hilfe Einrichtungen, Zugänglichkeit dieser, Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung, Sicherstellung der notwendigen Kommunikationsverbindungen zur Auslösung von Alarmen abzu prüfen und zu bewerten.

- III.8.5 Hinsichtlich des Einsatzes von Fremdfirmen bzw. Fremdpersonal (z. B. Mitarbeiter auf den Schiffen) sind Maßnahmen und Regelungen zu treffen und zu dokumentieren, die die besonderen Explosionsgefahren auf dem Werkgelände berücksichtigen.

III.9 Festlegungen zum Natur- und Artenschutz

- III.9.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.10 Festlegungen aus 1. Teilgenehmigungen 500-53.0067/18/4.4.1

Die nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung bleiben unverändert bestehen. Sie werden **deklaratorisch** in diesen Bescheid mit aufgenommen. Die anderen, hier nicht aufgeführten Nebenbestimmungen der 1. Teilgenehmigung sind gleichlautend auch in der vorliegenden 2. Teilgenehmigung enthalten und entfalten Rechtswirkung für alle bisher erteilten Teilgenehmigungen.

III.3 Festsetzungen zum Baurecht und zum vorbeugenden Brandschutz

III.3.1 Mit den Bauarbeiten darf erst nach Ausräumen des Kampfmittelverdachts begonnen werden.

III.3.2 Für die Abrissarbeiten ist ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept muss spätestens vor Beginn der Arbeiten dem Bauamt vorgelegt werden.

III.3.3 Die geprüften bautechnischen Nachweise sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Bauordnung und Bauverwaltung) vor Baubeginn durch den

Entwurfsverfasser mit der Erklärung der Übereinstimmung in 2-facher Ausfertigung vorzulegen.

II.3.4 Der Baubeginn ist dem Bauordnungsamt der Stadt Gelsenkirchen und der Bezirksregierung Münster - Dezernat 53 - unverzüglich schriftlich anzuzeigen, die abschließende Fertigstellung nur dem Bauordnungsamt der Stadt Gelsenkirchen.

III.4 Festsetzungen zum Immissionsschutz

III.4.1 Immissionsschutz

III.4.1.1 Während der Bauzeit dürfen die verursachten Geräuschimmissionen, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6.1 der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm in Verb. mit Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – an nachstehend genannten Häusern nicht überschreiten:

AP 1 - An der Friedweide/Düttingstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	40 dB(A)
AP 2 - Buerer Straße 96	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 3 - Schöffenstraße/ Hakenstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	55 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	40 dB(A)
AP 4 - Kärtener Ring/ Querstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 5 - Lanferbruchstraße	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 6 - Schäferstraße/ Hollmannsweg	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	45 dB(A)
AP 7 - Weidwall	tagsüber (07:00 - 20:00 Uhr)	55 ... 60 dB(A)
	nachts (20:00 - 07:00 Uhr)	40 ... 45 dB(A)

III.4.1.2 Die in der gutachterlichen Stellungnahme (Bericht Nr. M143638/01 SO/SALI vom 05.10.2018) des Sachverständigenbüros Müller-BBM, Gelsenkirchen über Geräuschemissionen und Geräuschimmissionen genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

III.4.1.3 Vorfälle und Störungen während der Errichtung, die wesentliche Veränderungen des Zustandes der Funktionsfähigkeit oder Emissionen der

Anlage verursachen können oder eine Umweltgefährdung oder Belästigungen der Nachbarschaft besorgen lassen, sind unverzüglich fernmündlich der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz) mitzuteilen.

Davon unabhängig sind alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur der Störungen erforderlich sind.

III.4.2 Anlagensicherheit

III.4.2.1 Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens werden keine Regelungen getroffen.

III.5 Festsetzungen zur Abfallwirtschaft

III.5.1 Der bei der Errichtung anfallende kontaminierte Erdhaushub bzw. Abfall ist zu separieren, fachgerecht und in abgedeckten Containern zu lagern und einer ordnungsgemäßen Verwertung / Beseitigung zuzuführen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Beendigung der Baumaßnahmen der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) unaufgefordert vorzulegen.

III.6 Festsetzungen zum Gewässerschutz und Schifffahrt

III.6.1 Für die Erstellung von Baustraßen und temporären Betriebsflächen ist ausschließlich inertes Oberbaumaterial zu verwenden. Die Baustraßen und temporären Betriebsflächen sind nach Beendigung der Arbeiten ordnungsgemäß zu beseitigen.

Die Nachweise sind spätestens 3 Monate nach Inbetriebnahme der Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 53) unaufgefordert vorzulegen.

III.6.2 Im Zusammenhang mit der Errichtung der Fundamente ist ein Betriebs-tagebuch zu führen, in dem die jeweiligen Arbeitsschritte, z. B. Durchführung der Erdbauarbeiten, ordnungsgemäße Beseitigung des verdrängten Bodens, höhenmäßige Einmessung, Beseitigung etwaiger temporärer Spundwände, Reparaturen an technischen Hilfsmitteln (wie Pumpen-, Mess-, Steuer- und Regelungstechnik), festzuhalten sind.

III.6.3 Der Beginn der Baumaßnahme ist dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

III.6.4 Die mit der Bauausführung beauftragten Firmen und deren verantwortlicher Bauleiter sind dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich zu benennen.

III.6.5 Alle wesentlichen Einzelheiten des Bauverfahrens für die Demontage / Errichtung der Verladeeinrichtungen, die zu Beeinträchtigungen der Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs auf der Wasserstraße führen können, sind rechtzeitig vor der Ausführung unter Beteiligung der

bauausführenden Firmen mit dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt abzustimmen.

III.6.6 Jede geplante Änderung der Baumaßnahme ist rechtzeitig vor Durchführung dem Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt schriftlich anzuzeigen.

III.6.7 Werden durch die Baumaßnahme in oder am Rhein-Herne-Kanal Auskolkungen, Verflachungen oder ähnliche Beeinträchtigungen verursacht, sind diese auf Verlangen des Wasserstraßen- und Schifffahrtsamtes zu beseitigen.

III.7. Festsetzungen zum Bodenschutz und Ausgangszustandsbericht (AZB)

III.7.1 Die Erdbauarbeiten sind gutachterlich zu überwachen. Die Erkenntnisse über Art, Umfang und Qualität des Erdaushubs, die vom Gutachter gewonnen werden, sind einschließlich entsprechender Lagepläne der die zuständige Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) und der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) spätestens 3 Monate nach Beendigung der Bodenuntersuchungen un- aufgefördert zuzuleiten.

III.7.2 Vorhandene Bodengutachten sind der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) mindestens 4 Wochen vor Baubeginn zur Prüfung vorzulegen. Gegebenenfalls sind weitere Untersuchungen in Abstimmung mit dem vorgenannten Referat notwendig.

III.7.3 Sollten bei Erdbauarbeiten bisher nicht bekannte geruchliche oder optische Auffälligkeiten festgestellt werden, ist die Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) unverzüglich zu benachrichtigen.

III.7.4 Vorhandene Grundwassermessstellen sind im Rahmen der Erdarbeiten gegen Beschädigungen zu sichern. Bei Verlust oder Beschädigung sind diese in Abstimmung mit der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) umgehend zu ersetzen.

III.7.5 Der AZB ist gemäß dem in den Antragsunterlagen enthaltenem Untersuchungskonzept zu erstellen und zur Inbetriebnahme der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) vorzulegen.

Für die Analyse von BTEX im Grundwasser ist hierzu eine Analyse- methode nach einer gültigen Norm (z.B. DIN EN ISO 17943) zu wählen.

III.7.6 Boden und Grundwasser sind regelmäßig zu überwachen. Die Untersuchungen sind gemäß des im Antrag enthaltenen Untersuchungskonzeptes durchzuführen. Die Untersuchung des Grundwassers hat mindestens alle 5 Jahre, die des Bodens alle 10 Jahre zu erfolgen.

III.7.7 Sollten bei den Untersuchungen nach Ziffer III.7.6 Auffälligkeiten festgestellt werden, behält sich die zuständige Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 52) vor, weitere Bodenuntersuchungen zu fordern, um die Ursache der Abweichungen festzustellen.

III.8 Festsetzungen zum Arbeitsschutz

III.8.1 Die in dem Prüfbericht des TÜV Rheinland vom 05.09.2019 (Prüfbericht zur Erlaubnis nach § 18 Abs. 3 BetrSichV – Nr.: 2521216261) für die erlaubnispflichtige Änderung geforderten Maßnahmen, Hinweise und Festlegungen in Bezug auf die Errichtung der Verladearme (ohne Produktbeaufschlagung) sind zwingend durchzuführen bzw. zu beachten.

III.8.2 Die Gefährdungsbeurteilung (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung) ist vor Errichtung der Anlage zu erstellen. Auf die Regelungen der Anhänge der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes wird hierzu hingewiesen.

Die erstellten Unterlagen müssen mindestens Folgendes beinhalten:

- *das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung*
- *die festgestellten Maßnahmen des Arbeitsschutzes*
- *das Ergebnis der Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle)*

Insbesondere sind für alle Anlagenbereiche die Bereitstellung von Erste-Hilfe-Einrichtungen, die Zugänglichkeit dieser, die Unterweisung der Beschäftigten in der Handhabung und die Sicherstellung der notwendigen Funkverbindungen zur Auslösung von Alarmen abzuprüfen und zu bewerten.

Ferner sind mögliche Brand- und Explosionsgefährdungen durch benachbarte Anlagen bereits bei der Montage zu bewerten und entsprechende Maßnahmen einzuplanen. Dies gilt insbesondere auch beim Einsatz von Fremdfirmen.

Die Gefährdungsbeurteilung ist der zuständigen Überwachungsbehörde (zurzeit Bezirksregierung Münster – Dezernat 55) auf Verlangen vorzulegen.

III.9 Festsetzungen zum Natur- und Artenschutz

III.9.1 Sollten sich durch Erkenntnisse Dritter oder während der Bauausführung noch artenschutzrechtliche Betroffenheit herausstellen, sind diese der Stadt Gelsenkirchen (Referat Umwelt) umgehend

IV. Hinweise

- IV.1 Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- Entscheidungen aufgrund von wasserrechtlichen Vorschriften werden mit in die Genehmigung nach BImSchG eingeschlossen, soweit es sich nicht um Bewilligungen und Erlaubnisse nach den § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) handelt.
- Bei Benutzung von Gewässern, insbesondere bei einer Entnahme von Wasser oder bei einer Einleitung von Abwässern, ist ein gesonderter Antrag auf Erlaubnis oder Bewilligung nach den Vorschriften des WHG bei der zuständigen Behörde zu stellen.
- IV.2 Gemäß § 16 BImSchG bedarf die wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Die Genehmigung ist insbesondere erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen, usw.) wesentliche Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage notwendig werden und wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist.
- In diesem Fall ist der Betreiber einer genehmigungsbedürftigen Anlage gemäß § 15 BImSchG verpflichtet, der zuständigen Behörde die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs der Anlage einen Monat bevor mit der Änderung begonnen wird, anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 beizufügen, soweit diese für die Prüfung, ob das Vorhaben genehmigungspflichtig ist, erforderlich sein können.
- Vorstehendes gilt entsprechend für eine Anlage, die nach § 67 Abs. 2 oder vor Inkrafttreten des BImSchG nach § 16 Abs. 4 der Gewerbeordnung anzuzeigen war.
- IV.3 Wird beabsichtigt, den Betrieb der Anlage oder von Anlageteilen, die für sich selbst genommen eine Genehmigungspflicht nach dem BImSchG hervorgerufen, einzustellen, so ist der Zeitpunkt der Einstellung der Bezirksregierung Münster – Dezernat 53, Immissionsschutz – einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz – anzuzeigen. Die teilweise Stilllegung einer Anlage begründet keine Anzeigepflicht.

- Die Anzeigepflicht trifft auch auf Anlagen zu, die als gemeinsame Anlagen nach § 1 Abs. 3 der 4. BImSchV oder als selbständig genehmigungsbedürftiger Teil einer gemeinsamen Anlage betrieben werden sowie auf solche Teile oder Nebeneinrichtungen, bei denen eine gesonderte Genehmigung lediglich aufgrund von § 1 Abs. 4 der 4. BImSchV nicht erteilt wurde. Der Anzeige sind Unterlagen beizufügen, aus denen die Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 des BImSchG ersichtlich ist.
- IV.4 Die Namen der aufgrund von § 1 der Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV zu bestellenden Beauftragten und der Wechsel der Person müssen der Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, unverzüglich schriftlich mitgeteilt werden.
- IV.5 Für die Bauüberwachung einschließlich der Bauzustandsbesichtigungen erhebt die Stadt Gelsenkirchen eine Gebühr nach dem GebG NRW i. V. m. der AVerwGebO NRW und dem Allgemeinen Gebührentarif in der jeweils gültigen Fassung.
- IV.6 Sofern Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist die mit diesem Bescheid erlaubte Anlage auch ein Arbeitsmittel im Sinne der Betriebssicherheitsverordnung. Daher ist die Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) unter Berücksichtigung der in § 3 BetrSichV genannten Punkten zu erstellen. Insbesondere sind die Gefährdungen
- die mit der Benutzung der Anlage selbst und
 - die durch Wechselwirkungen mit anderen Anlagen/ Arbeitsmitteln, mit der Arbeitsumgebung oder mit Arbeitsstoffen hervorgerufen werden,
- zu berücksichtigen.
- IV.7 Der Betreiber der Anlage hat der Bezirksregierung Münster unverzüglich anzuzeigen:
- jeden Unfall, bei dem ein Mensch getötet oder verletzt worden ist, und
 - jeden Schadensfall, bei dem Bauteile oder sicherheitstechnische Einrichtungen versagt haben oder beschädigt worden sind (§ 18 Abs. 1 BetrSichV).
- IV.8 Änderungen der Bauart oder der Betriebsweise der Anlage, welche die Sicherheit der Anlage beeinflussen, bedürfen der Erlaubnis (§ 18 BetrSichV).
- IV.9 Im Rahmen der Ordnungsprüfung (§ 15 Abs. 1 BetrSichV) ist insbesondere festzustellen, ob die erforderlichen Unterlagen vollständig sind und das Brand- und Explosionsschutzkonzept zur Erreichung der Schutzziele schlüssig und in den erforderlichen Unterlagen richtig abgebildet ist.
- IV.10 Zu beachten sind die einschlägigen "Technischen Regeln für Betriebssicherheit". Zu nennen sind insbesondere:
- TRBS 1112, Teil 1, Explosionsgefährdung bei Instandhaltung,
 - TRBS 1201, Teil 1, Prüfung in Ex-Bereichen,
 - TRBS 1201, Teil 3, Geräte für den Ex-Bereich,

- TRBS 2152, Explosionsfähige Atmosphäre und zugehörige Teil 1 – Teil 3 sowie
- TRBS 2153, Elektrostatische Aufladung.

IV.11 Alle Personen, die mit der Überprüfung, Wartung und dem Betrieb der Anlage beauftragt sind, müssen über die bei ihren Tätigkeiten auftretenden Gefahren, sowie über die Maßnahmen ihrer Abwendung vor der Beschäftigung und danach in angemessenen Zeitabständen, mindestens jedoch einmal jährlich unterwiesen werden.

V. Begründung

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

V.1 Sachverhalt

Gegenstand der hier beantragten Anlagenänderung ist der Betrieb (2. Teilgenehmigung) gemäß §§ 6 und 8 BImSchG der mit

- der 1. Teilgenehmigung vom 28.11.2019, Az.: 500-53.0067/18/4.4.1 erteilten Errichtung von zwei Verladeeinrichtungen für C8-Aromaten.

Die beantragte Anlagenänderung der Hafenanlage 1 ist gem. § 18 Abs. 1 BetrSichV erlaubnispflichtig.

Diese Erlaubnis ist in der 2. Teilgenehmigung eingeschlossen (2. Teilerlaubnis Betrieb).

V.2 Genehmigungsverfahren

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Eine für ein Vorhaben erforderliche Genehmigung nach §§ 4 oder 16 BImSchG kann gemäß § 8 BImSchG auf Antrag in Teilgenehmigungen als Teil der Vollgenehmigung aufgespalten werden. I

Die Prüfung des Standortes, des Anlagenkonzeptes sowie die Vereinbarkeit mit den immissionsschutz- und naturschutzrechtlichen Anforderungen haben bereits bei der Prüfung zur 1. Teilgenehmigung ergeben, dass der Errichtung und Betrieb der gesamten Anlage keine unüberwindlichen Hindernisse im Hinblick auf die Genehmigungsverfahren entgegenstehen.

Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde die Genehmigungsverfahren zur 1 und 2. Teilgenehmigung nach den Bestimmungen des § 10 BImSchG und der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) durchgeführt. Der

§ 21 Abs. 2a der 9. BImSchV sieht für Genehmigungsbescheide nach der IE-Richtlinie bestimmte Pflichtangaben vor. In Änderungsverfahren bedeutet dies, dass nur solche Angaben im Genehmigungsbescheid erforderlich sind, die sich auf den Antragsgegenstand oder seine Auswirkungen beziehen.

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bei der beantragten Änderung der Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl in Mineralölraffinerien (hier: Schiffsbeladung/Straßentankwagenverladung – Hafenanlage 1) handelt es sich um die Änderung eines in der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 i. V. m. § 7 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Hinsichtlich der UVP-Pflicht unterfällt die Anlage nach Nr. 4.3 der Anlage 1 des UVPG (Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“) einer zwingenden UVP-Pflicht. Für Änderungen und Erweiterungen solch UVP-pflichtiger Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen zur 1. Teilgenehmigung gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG in entsprechender Anwendung des § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG am 27.09.2019 in der WAZ – Ausgabe Gelsenkirchen, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster (www.bezreg-muenster.de)

Ablauf des Genehmigungsverfahrens

Mit Schreiben vom 08.03.2020 hat die Firma Ruhr Oel GmbH die notwendige 2. Teilgenehmigung gemäß § 8 in Verbindung mit §§16, 6 BImSchG zum Betrieb einer geänderten Hafenanlage 1 beantragt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV erforderlichen Darlegungen und Formblätter.

Die Antragsunterlagen enthalten **keine** Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Behördenbeteiligung

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt.

Der Genehmigungsantrag und die Antragsunterlagen haben nachstehenden Behörden und Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegen:

- Bürgermeister der Stadt Gelsenkirchen
 - Bauordnung
 - Feuerwehr
 - Hafenbehörde
 - Untere Immissionsschutzbehörde
 - Untere Bodenschutzbehörde
 - Untere Naturschutzbehörde
- Bezirksregierung Münster
 - Dezernat 53 (Immissionsschutz)
 - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Fachtechnische Prüfung und Entscheidung

Die fachtechnische und medienübergreifende fachgesetzliche Prüfung der Antragsunterlagen zur 2. Teilgenehmigung durch die beteiligten Behörden und Stellen führte in einigen Punkten zu notwendigen Ergänzungen der Antragsunterlagen.

Abgesehen von Vorschlägen für Nebenbestimmungen sowie für Hinweise haben die o. g. Behörden und Stellen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise wurden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Einer weiteren Koordinierung von selbstständigen Zulassungsverfahren sowie von Inhalts- und Nebenbestimmungen bedurfte es nicht.

V.3 Fachgesetzliche Prüfung der Genehmigungsvorauslegungen

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer aufgrund § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der wesentlichen Änderung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Nach § 6 in Verbindung mit § 8 BImSchG ist eine Teilgenehmigung zu erteilen, wenn die Antragsunterlagen bezogen auf den Antragsgegenstand vollständig sind und sich die für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens notwendigen Informationen auch auf die Genehmigungsvoraussetzungen erstrecken, die nicht Gegenstand des Teilgenehmigungsantrags sind oder über deren Vorliegen noch nicht abschließend entschieden worden ist.

Somit ist zu prüfen, dass zur Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die Umwelt insgesamt die Anforderungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 - 4, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 Nr. 1 - 2 BImSchG der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen. Die Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens ist in die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eingeflossen.

Bei der vorausgegangenen Beurteilung zur 1. Teilgenehmigung wurde der Antrag zum Vorhaben unter Beteiligung der zuständigen Behörden auf seine Übereinstimmung mit

den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft. Die im Verfahren beteiligten Behörden und Stellen hatten keine Bedenken gegen das Vorhaben erhoben, so dass insgesamt im Rahmen der 1. Teilgenehmigung bereits eine positive Prognose abgegeben wurde.

In der 1. Teilgenehmigung wurden in Ziffer III.2 die grundlegenden, von der Anlage für die genehmigungskonforme Errichtung geltenden Voraussetzungen zusammengefasst.

Die beteiligten Behörden haben ihre Stellungnahmen für das Vorhaben aus der 1. Teilgenehmigungsverfahren bestätigt. Da die umweltrechtlichen Belange vom Antragsgegenstand des 2. Teilgenehmigungsantrags nicht berührt werden, gelten die im Bescheid zur 1. Teilgenehmigung aufgeführten Einschätzungen mit den unter Ziffer V.3 aufgeführten fachgesetzlichen Feststellungen aus der 1. Teilgenehmigung für die Gesamtbeurteilung der Genehmigungsfähigkeit der Genehmigungsvoraussetzungen des Vorhabens unverändert weiter fort.

Diese **unveränderten Einschätzungen** zu den einzelnen umweltrechtlichen Aspekten **aus der 1. Teilgenehmigung** sind im nachfolgenden **Ziffer V.3.1 bis Ziffer V.3.3 deklaratorisch** mit aufgenommen.

V.3.1 Schutz und Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, Gefahren, erhebliche Nachteile oder Belästigungen dürfen von einer genehmigungsbedürftigen Anlage nicht hervorgerufen werden. Darüber hinaus muss hiergegen Vorsorge getroffen werden, insbesondere durch den Stand der Technik entsprechende Maßnahmen.

V.3.1.1 Emissionen / Luftverunreinigungen

Beim Umgang mit dem hier verwendeten Produkt C8-Aromaten sollen die Anlagenteile die in der TA-Luft, Nr. 5.2.6.1 bis 5.2.6.7 genannten Anforderungen erfüllen, um diffuse Emissionen an organischen Kohlenwasserstoffen zu vermeiden bzw. zu vermindern.

Die neuen Aggregate sollen nicht zusätzlich, sondern alternativ zu den vorhandenen Verladeeinrichtungen betrieben werden, da nur ein Schiff je Steiger verladen werden kann. Es können nur max. zwei Verladungen gleichzeitig betrieben werden.

Der geplante Vorgang zur Beladung von Schiffen am Steiger 1 bzw. am Steiger 2 des Hafens 1 soll hinsichtlich der emissionsverunreinigender Stoffe unverändert im geschlossenen System erfolgen.

Schiffsdämpfe, die bei der Verladung anfallen, sollen direkt vom Schiff über die vorhandene DSU I oder II in die vorhandene Schiffsdämpfeverbrennungsanlage (VCU) geführt werden.

Flanschverbindungen sollen nur da gesetzt werden, wo es verfahrenstechnisch, sicherheitstechnisch oder für die Instandhaltung notwendig ist. Es sollen nur dauerhaft technisch dichte Dichtungen verwendet werden.

Die neuen Restentleerpumpen sollen als wellendichtungslose, magnetgekuppelte Spalttopfmotorpumpen ausgeführt werden und sollen daher dauerhaft technisch dicht sein.

Treibhausgas-Emissionsgesetz

Die Treibhausgasemissionen der Raffinerie der Ruhr Oel GmbH, Werk Gelsenkirchen-Horst werden nach dem gültigen Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz (TEHG) erfasst. Hierzu liegt eine entsprechende Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase gemäß § 4 (1) TEHG vor.

Die geplanten Änderungen in der Hafenanlage 1 haben keinen Einfluss auf die Darstellung der Treibhausgasemissionen gem. derzeit gültigem Überwachungsplan.

Daher ist eine Änderung der vorhandenen Genehmigung zur Freisetzung der Treibhausgase nicht beantragt.

Geräuschemissionen

Bei den lärmrelevanten Anlagenteilen handelt es sich hauptsächlich um Strömungsgeräusche bei dem Verladevorgang sowie durch die Restentleerpumpen an den Verladearmen am Ende des Verladevorgangs.

Die neuen Aggregate sollen aber nicht zusätzlich, sondern alternativ zu den vorhandenen Verladeeinrichtungen betrieben werden, da nur ein Schiff je Steiger verladen werden kann. Es können nur max. zwei Verladungen gleichzeitig betrieben werden.

Da sich die Anzahl der gleichzeitig zu beladenden Schiffe nicht ändert, bleibt die Geräuschsituation durch den Schiffsverkehr unverändert.

Im Rahmen der Planung wurde eine Schallprognose erstellt. Diese kommt zu dem Ergebnis, dass die spätere Einhaltung der prognostizierten Beurteilung möglich ist, wenn die schalltechnische Detailplanung und die Realisierung der Schallschutzmaßnahmen sach- und fachgerecht durchgeführt wird.

Durch die Ausführung der beiden neuen Verladeeinrichtungen gem. dem Stand der Lärminderungstechnik ergibt sich im Hinblick auf den späteren Betrieb keine Erhöhung der Gesamtemissionen der Anlagenbereiche und daraus resultierend ist keine Erhöhung der Geräuschemissionen zu besorgen.

Die Immissionsrichtwerte werden deutlich unterschritten. Die Unterschreitungen betragen je nach Immissionsort mindestens 28 dB(A) bis max. 45 dB(A).

Es sind keine Beeinträchtigungen der Nachbarschaft und der Umgebung durch Lärmimmissionen zu erwarten. Zur Begrenzung der Lärmimmissionen durch die Bauarbeiten ist Nebenbestimmung Ziffer III.4.1.1 aufgenommen worden.

V.3.1.2 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, und biologische Vielfalt

Die Raffinerie im Ortsteil Horst der Stadt Gelsenkirchen besteht seit den dreißiger Jahren des vergangenen Jahrhunderts und hat sich nach Kriegsende stetig weiterentwickelt. Viele Altanlagen sind inzwischen durch moderne Produktionsstätten ersetzt worden, die dem Stand der Technik in vielerlei Hinsicht entsprechen. Dieser Trend soll sich auch in der Zukunft fortsetzen werden.

Insgesamt besitzt die Umgebung keine besondere ökologische Empfindlichkeit, zumal auch schon in früheren Zeiten bergwerkszugehörige Anlagen das Bild des Stadtteils geprägt haben und sich südlich des Werkes jenseits des Kanals ausgedehnte Gewerbeflächen erstrecken.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass dieser Stadtteil Gelsenkirchens seit Mitte des vorigen Jahrhunderts durch ein Nebeneinander von industrieller und landwirtschaftlicher Nutzung, durch benachbarte Siedlungsflächen und eingebettete Flächen für Erholung geprägt ist. Verkehrstechnisch ist das Gebiet gut erschlossen (Autobahn, Bundes- und Landesstraßen, S-Bahnanschluss, ÖPNV- Angebot). Die Ver- und Entsorgung ist gesichert.

Das Werksgelände ist beinahe vollständig von Grünflächen, zwei Friedhöfen und einer ehemaligen Galopp-Rennbahn umgeben, westlich grenzt Wohnbebauung an das Gelände. Südlich verläuft der Rhein-Herne-Kanal. Die nächstgelegene geschlossene Wohnbebauung ist in ca. 500 m Entfernung.

Die nächstgelegene besonders empfindliche Nutzung bzgl. der Anlage sind 4 Kindergärten (Entfernung zwischen 900 m und 1.300 m), 3 Schulen (Entfernung zwischen 700 m und 2.100 m) und 1 Krankenhaus (Entfernung ca. 1.200 m).

Im "Regionalen Flächennutzungsplan der Planungsgemeinschaft Städteregion Ruhr" ist das Raffineriegelände in GE-Gelsenkirchen-Horst als "Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB)" ausgewiesen. Der betroffene Standort befindet sich nicht im Bereich eines ausgewiesenen Bebauungsplans.

Durch das Vorhaben werden keine neuen Flächen außerhalb des bestehenden Werksgeländes in Anspruch genommen, zur Artenschutzprüfung s. V.3.1.9, planungsrechtliche Zulässigkeit s. V.3.3.3.

V.3.1.3 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des KrWG

Durch die beantragte Maßnahme ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Abfallsituation.

Für die gesamte Raffinerie am Standort Gelsenkirchen-Horst ist ein Abfallmanagementplan erstellt, um die anfallenden Abfälle soweit wie möglich zu minimieren, intern zu verwerten bzw. nicht verwertbare Abfälle zu entsorgen. Ziel ist es, kohlenwasserstoffhaltige Fraktionen soweit wie möglich in der Raffinerie zu verwertbaren Produkten aufzubereiten.

Die zu demontierenden Anlageteile wie z. B. Behälter und der Verladearm sollen vorher restentleert, gespült und gereinigt und nach dem Abriss auf einem Waschplatz nochmals gereinigt werden, bevor sie dem Entsorgungskreislauf zugeführt werden.

Die mit Schadstoffen belasteten Materialien sowie die nicht belasteten Abbruchmaterialien, sollen durch ein zertifiziertes Fachunternehmen, das noch zu beauftragen ist, fachgerecht entsorgt werden.

Hierzu ist durch das Unternehmen ein Entsorgungskonzept zu erstellen. Das Entsorgungskonzept soll spätestens vor Beginn der Arbeiten dem Bauamt vorgelegt bzw. nachgereicht werden.

Die Eigenüberwachung der Entsorgung soll laut Antrag durch ein noch zu beauftragendes Planungsbüro bzw. durch die Firma selbst durchgeführt und dokumentiert werden.

V.3.1.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

V.3.1.4.1 Erschütterungen/Schwingungen

Die geplanten Anlagenänderungen sind nicht mit Maßnahmen verbunden, die sich negativ auf die Erschütterungssituation auswirken können.

Zur Vorsorge gegen eventuell auftretende Schwingungen, die durch Anlagen und -teile hervorgerufen werden können, sollen diese durch Schwingungsisolierungen o. ä. verhindert bzw. minimiert werden.

V.3.1.4.2 Schutz vor Strahlung

Der vorhandene Hafen 1 verursacht unverändert keine Strahlung bzw. von der Anlage geht nach wie vor keine Strahlung aus. Auch von den geplanten beiden zusätzlichen Verladeeinrichtungen soll keine Strahlung ausgehen.

Daher sind auch künftig keine Schutzmaßnahmen gegen Strahlung erforderlich.

V.3.1.4.3 Abwasser, Rückhaltung von Löschwasser und Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

In dem vom Antragsgegenstand betroffenen Hafen 1 wird unverändert mit wassergefährdenden aromatischen Kohlenwasserstoffen umgegangen. Es sollen keine neuen als die bereits vorhandenen wassergefährdenden Stoffe eingesetzt werden. Die Stoffe dort liegen ausnahmslos flüssig vor.

Dass innerhalb der beiden neuen Verladeeinrichtungen, bestehend jeweils aus Siebkorbfilter, Gasabscheider, Messstation, Verladearm mit schiffsseitiger Klappe und Restentleerpumpe, verbindende Rohrleitungen und Flüssigkeits-Stoßdämpfer (Antragsgegenstand) gehandhabte Medium sind C8-Aromaten. Dieser Durchflussstoff ist als deutlich wassergefährdend (WGK 2) eingestuft.

Es sollen jeweils nur an einem Steiger max. 500 m³/h C8-Aromaten in ein Schiff umgeschlagen werden. Der Durchsatz der jeweils einer der beiden neuen Verladeeinrichtungen beträgt jeweils etwa 83 m³/10 min bzw. 12.000 m³/d. Daher ist die Verladeeinrichtung gem. § 39 AwSV der Gefährdungsstufe D zugeordnet.

An allen Stellen, in denen mit wassergefährdenden Stoffen umgegangen wird, sollen Maßnahmen getroffen werden, dass wassergefährdende Stoffe nicht in den Boden, das Grundwasser bzw. in die Oberflächengewässer gelangen können.

Aus diesem Grund sollen alle neuen und geänderten Anlagenteile, in denen wassergefährdende Stoffe gehandhabt werden, entsprechend den Anforderungen der AwSV ausgelegt und betrieben werden. Da, wo durch die AwSV gefordert, sollen sie durch zugelassene Fachbetriebe gewartet und ggf. instandgesetzt werden.

Der ordnungsgemäße Zustand der vom Antragsgegenstand betroffenen Anlagenteile, wie die neuen Anlagen und Rohrleitungen, welche wassergefährdende Stoffe beinhalten oder führen, sollen vom AwSV- Sachverständigen vor Erstinbetriebnahme und wiederkehrend überprüft und eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen Behörde (zurzeit Bezirksregierung Münster) vorgelegt werden.

Grundsätzlich sind die Anforderungen an Löschwasserrückhalteeinrichtungen in der Löschwasserrückhalterichtlinie (LÖRüRL) zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen sowie in § 20 AwSV geregelt.

Der Bereich der geplanten Änderungsmaßnahmen im Hafen 1 fällt somit nicht in den Anwendungsbereich der LÖRüRL.

Dem Antrag ist ein Löschwasserrückhaltekonzept für den Werkstandort Gelsenkirchen-Horst beigefügt. Die Beschreibung zur Löschwasserrückhaltung gilt übergangsweise bis zur Ausarbeitung gemäß den Anforderungen des § 20 AwSV.

V.3.1.5 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind

Im Zuge des geplanten Vorhabens sollen keine sicherheitsgerichteten Systeme entfernt und auch keine neuen hinzugefügt werden. Für die MSR-Einrichtungen sind ausschließlich erprobte und bewährte Geräte, wie sie in allen Bereichen der einschlägigen Industrie verwendet werden, im Einsatz bzw. sollen eingesetzt werden.

Alle Prozessdaten zur laufenden Überwachung des Betriebs sollen in der Messwarte angezeigt und registriert werden. Die in der Messwarte erfassten Prozessdaten können in das Alarmsystem einbezogen werden.

Die neuen Verladearme sollen jeweils mit einem Driftsicherungssystem und je einem landseitigen und schiffseitigen Schnellschlussventil ausgestattet werden.

Sie sollen außerdem zur sicheren Bedienung mit Gegengewichtung entlastet und mit einer Ruhestellungsraste gegen Beschädigungen bei Sturm gesichert werden.

Der Anschluss der neuen Verladestellen soll an die bereits vorhandenen Pier-Sicherheits-Einheiten DSU I und DSU II (DSU = Dock Safety Unit) erfolgen, die die Schiffe vor Feuer, Explosion, Detonation und auch vor unzulässig hohen Drücken und Vakuum schützt.

Die Verladeeinrichtung ist mit einem Sicherheitssystem ausgestattet, dass bei Ansprechen der Überfüllsicherung am Schiff, bei Drift des Schiffes über die erlaubten Grenzen und bei Betätigung der General-Aus-Schalter in der Warte oder vor Ort die General-Aus-Funktion auslöst und so den Verladevorgang sicher unterbricht. Jeder Verladearm verfügt über ein Not-Aus-System.

Bei der Planung der Anlagenänderungen wurden die Vorgaben aus dem Managementsystem der Firma Ruhr Oel GmbH berücksichtigt unter Einbindung der entsprechenden Fachabteilungen der Firma.

In diesem Zusammenhang wurde eine systematische Gefahrenanalyse (HAZOP) durchgeführt. Alle sicherheitsrelevanten Aspekte als Ergebnis der HAZOP wurden im Rahmen der weiteren Projektbearbeitung berücksichtigt und notwendige Maßnahmen („Aktionen“) zur Verhinderung von potentiellen Gefahren umgesetzt. Es sind keine weiteren offenen Aktionspunkte im Rahmen des Projektes vorhanden.

Bei der Planung und Errichtung der beiden neuen Verladestationen an Steiger 1 und Steiger 2 sollen alle Maßnahmen zur Verhinderung von Explosionen berücksichtigt werden. Die aktuellen Regelwerke und deren Anforderungen sollen für die Errichtung und den Betrieb umgesetzt werden.

Die EMSR-technische Ausrüstung der Anlage ist entsprechend der Ex-Zonen-Einteilung explosionsgeschützt ausgeführt.

Für die gesamte Raffinerie der RUHR OEL GmbH wurde ein Sicherheitsbericht erstellt, der aus einem „Allgemeinen Teil“ (AT), der für die Werke Gelsenkirchen-Horst und Gelsenkirchen-Scholven sowie das Hafen-Tanklager Bottrop gilt, und einem „Speziellen Teil“ (ST) besteht.

Im ST sollen alle anlagenspezifischen Sicherheitsberichte für die unterschiedlichen Prozessanlagen, Tanklager, Be- und Entladungen usw., in denen Störfallstoffe vorhanden sind und die nicht Bestandteil des AT sind, zusammengefasst werden.

Für den bestehenden Hafen 1 liegt ein Sicherheitsbericht vor.

Das Vorhaben stellt keine störfallrelevante Änderung im Sinne des § 16 a BImSchG dar, da keine neuen oder zusätzlichen, gem. KAS-18 (Kommission für Anlagensicherheit, Leitfaden 18) relevanten Stoffe eingesetzt werden.

Auch nach der Umsetzung kommt es nicht zur Lagerung/Vorhaltung größerer Stoffmengen, die hinsichtlich ihrer Störfallauswirkung maßgeblich und abstandbestimmend wären.

V.3.1.6 Energieeffizienz

Laut Antragsunterlagen wurde bereits während der Planung der hier beantragten Maßnahmen, eine energieeffiziente Auslegung der Apparate und Anlagenteile berücksichtigt.

Durch die hier geplante Anlagenänderung (Errichtung von zwei zusätzlichen Verladeeinrichtungen) soll kein zusätzlicher Energiebedarf entstehen.

Die Energieeffizienz des Hafens 1 soll unverändert bleiben.

V.3.1.7 Artenschutz

Gemäß Runderlass zum Artenschutz sind bei immissionsrechtlichen Genehmigungsverfahren im Rahmen von Neu- und Änderungsgenehmigungen nach § 4 und § 16 BImSchG und bei Vorhaben im Innenbereich (§ 34 BauGB) wenn in einem Radius von 300 m planungsrelevante Arten nachgewiesen sind oder wenn sich auf dem Anlagengrundstück ein nicht nur unwesentlicher Bestand an mehrjährigen Bäumen / Sträuchern oder ein Gewässer befinden, artenschutzrechtliche Belange des BNatSchG als andere öffentlich-rechtliche Vorschriften im Sinne von § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG zu prüfen.

Aufgrund des Umfangs der geplanten Änderungen (Errichtung und Betrieb von zwei Schiffsverladeeinrichtungen für C8-Aromaten, neue Leitungsanbindungen weitgehend im Bereich vorhandener Rohrleitungstrassen und Rohrbrücken) und den daher relativ geringen zu erwartenden Auswirkungen auf planungsrelevante Arten wurde die Artenschutzprüfung Stufe I nach Anlage 3 VV Artenschutz NRW gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG durchgeführt und kommt zu dem Ergebnis, dass von dem Vorhaben keine Emissionen ausgehen, die negative Wirkungen auf planungsrelevante Arten haben könnten.

Gleichzeitig wurde geprüft, ob gemäß MKULNV (2011) die zuständige Landschaftsbehörde zu beteiligen ist.

Die betroffenen Flächen sind bereits im Ausgangszustand versiegelt. Neversiegelungen erfolgen nicht. Insofern sollen durch das geplante Vorhaben keine hochwertigen Lebensraumstrukturen für Tier- oder Pflanzenarten beansprucht werden. Die Wirkungsintensität der Baumaßnahmen auf die Umgebung bewegt sich innerhalb des Rahmens, der durch die bestehenden betrieblichen Abläufe ohnehin gegeben ist.

Von dem Vorhaben gehen keine Emissionen aus, die negative Wirkungen auf planungsrelevante Arten haben könnten.

Aufgrund der Vornutzung der Flächen und den möglichen Wirkfaktoren der geplanten Maßnahmen sind keine erkennbaren artenschutzrechtlich relevanten Wirkpfade vorhanden.

V.3.2 Auswirkungen nach Betriebseinstellung (§ 5 Abs. 3 BImSchG)

Die Antragstellerin hat die geplanten Maßnahmen für den Fall der Betriebseinstellung aufgeführt. Diese beziehen auf noch vorhandenen Restmengen an Betriebsmitteln. Sollte die Anlage nach der Außerbetriebnahme demontiert werden, werden die demontierten Materialien, bei denen es sich um reine Bauelemente bzw. Maschinenteile mit definierter Materialzusammensetzung handelt, sortiert und verwertet bzw. entsorgt.

Die vorhandene Verladestation für o-Xylol am Steiger 2 wird nicht mehr benötigt und im Rahmen des Vorhabens demontiert, um Platz für den neuen Verladearm für G8-Aromaten zu schaffen.

Die o-Xylol-Verladeleitung vom Linnebrink-Tanklager zum Hafen 1, Steiger 2 wird nicht demontiert, sie wird nur außer Betrieb genommen, gespült und konserviert.

V.3.3 Andere öffentliche Vorschriften (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG)

V.3.3.1 Bodenschutz

Bei Anlagen, die sich am 2. Mai 2013 in Betrieb befanden, ist beim ersten nach dem 7. Januar 2014 gestellten Änderungsantrag ein Ausgangszustandsbericht (AZB) für die gesamte Anlage vorzulegen.

Für die Anlage liegt ein Ausgangszustandsbericht gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG vom 31.07.2014 für die vorhandene Grundwassersituation zu Grunde.

Für den Gesamtstandort Gelsenkirchen-Horst wird derzeit der Ausgangszustand des Bodens zum Zeitpunkt 2014 von der Ruhr Oel GmbH bestimmt. Der Mantelbericht Boden wird 2019 zur Verfügung stehen.

Zusätzlich zum AZB-Mantelbericht wird jeweils anlassbezogen für jede neue Genehmigung oder Änderungsgenehmigung im Bedarfsfall ein anlagenspezifischer Ausgangszustandsbericht erstellt. Der Bedarf wird durch eine Vorprüfung ermittelt.

In der Vorprüfung zum vorliegenden Projekt wurden C8-Aromaten als relevante gefährliche Stoffe eingestuft und betrachtet.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für die beantragte Maßnahme ein Ausgangszustandsbericht zu erstellen ist.

V.3.3.2 Bauplanungsrecht / Bauordnungsrecht

Das Antragsgrundstück liegt innerhalb einer im Flächennutzungsplan der Stadt Gelsenkirchen dargestellten gewerblichen Baufläche. Es liegt kein rechtsverbindlicher Bebauungsplan gemäß § 30 Baugesetzbuch (BauGB) der Stadt Gelsenkirchen vor. Das Vorhaben ist somit nach § 34 BauGB zu beurteilen. Es ist zulässig, da es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, Bauweise und Grundstücksfläche in die Eigenart der näheren Umgebung unter Berücksichtigung der für die Landschaft charakteristischen Siedlungsstruktur einfügt. Die

Erschließung ist gesichert, wie auch sonstige öffentliche Belange nicht entgegenstehen und das Ortsbild nicht beeinträchtigt wird. Das gemeindliche Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB ist hergestellt.

Die Baugenehmigung ist konzentriert. Hinsichtlich des Bauordnungsrechts wurden die Nebenbestimmungen Ziffer III.3.1 bis III.3.3 in der 1. Teilgenehmigung aufgenommen.

V.3.3.3 Belange des Arbeitsschutzes

In der Regel sind die Vorgaben zur Sicherstellung des Arbeitsschutzes durch rechtliche Regelungen unmittelbar wirksam. Die hier unter Ziffer III.8.1 und Ziffer III.8.2 aufgenommenen Nebenbestimmungen dienen der inhaltlichen und zeitlichen Konkretisierung der rechtlichen Regelungen in Bezug auf den vorliegenden Antragsgegenstand.

Für den späteren Betrieb der Verladearme ist ein weiteres Erlaubnisverfahren nach

§ 18 Betriebssicherheitsverordnung erforderlich. Im Rahmen dieses Verfahrens ist ein erneuter Prüfbericht einer zugelassenen Überwachungsstelle (ZÜS) vorzulegen. Im Prüfbericht muss die ZÜS die mit dem Betrieb der Anlage verbundenen Gefährdungen sowohl durch Druck als auch durch Brand und Explosion berücksichtigen.

V.4 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gemäß § 8 BImSchG kann auf Antrag eine Vollgenehmigung nach § 4 oder § 16 BImSchG in Teilgenehmigungen aufgespalten werden. Liegen die Genehmigungsvoraussetzungen für den Antragsgegenstand der Teilgenehmigung vor und ergibt eine Gesamtbeurteilung der übrigen Auswirkungen der Anlage, dass der Errichtung und dem Betrieb der Anlage keine unüberwindbaren Hindernisse entgegenstehen, so ist eine Teilgenehmigung zu erteilen.

Für die Gesamtbeurteilung des Vorhabens sind die Antragsunterlagen der 1. Teilgenehmigung bei der Beurteilung der hier vorliegenden 2. Teilgenehmigungsantrag mitberücksichtigt und durch Fortschreibung der Antragsunterlagen kenntlich gemacht worden.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung gemäß § 8 in Verbindung mit §§ 6 und 16 BImSchG unter Berücksichtigung der unter Ziffer III genannten Nebenbestimmungen vorliegen; die sich aus § 5 und § 7 BImSchG ergebenden Pflichten werden erfüllt, die Belange des Arbeitsschutzes sind gewahrt, und auch andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben **nichtentgegen**.

Unter Ziffer I. und II. sind die Veränderungen sowie die wesentlichen Leistungsdaten der beantragten Anlage festgelegt. In Ziffer III. sind die notwendigen Nebenbestimmungen aufgeführt.



Da insgesamt durch die wesentliche Änderung der Anlage bei antragsgemäßer Ausführung und unter Berücksichtigung der Anforderungen im Bescheid schädliche Umwelteinwirkungen nicht verursacht und erhebliche Nachteile im Sinne des BImSchG nicht herbeigeführt werden, andere öffentlich-rechtliche Belange dem Vorhaben nicht entgegenstehen und für das gesamte Vorhaben ein vorläufiges positives Gesamturteil abgegeben werden kann, war gemäß § 6 BImSchG die Genehmigung nach § 8 in Verbindung mit 16 BImSchG zu erteilen.

VI. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Sie werden aufgrund des GebG NRW in Verbindung mit der AVerwGebO NRW wie folgt festgesetzt:

Die Errichtungskosten hierfür sind bereits in der Kostenentscheidung der 1. Teilgenehmigung (s. Genehmigung vom 28.11.2019, Az.: 500-53.0067/18/4.4.1) mitberücksichtigt worden, so dass die Ermittlung der Gebühren nach dem Verwaltungsaufwand erfolgt. Die Berechnung berücksichtigt hierbei den Verwaltungsaufwand und die betriebliche Bedeutung des Vorhabens.

Die Gebühren für eine Genehmigung gemäß BImSchG sind nach Tarifstelle 15 a.1.1 anhand der Errichtungskosten (E) degressiv gestaffelt zu berechnen:

1.d) Ist die Regelung des Betriebes Gegenstand einer Teil- oder

Änderungsgenehmigung (150,00 € bis 5.000,00 €) 5.000,00 €

Darüber hinaus wird bei der Festsetzung der Gebühr die Ziffer 7 der Anmerkung zu Tarifstelle 15a.1.1 berücksichtigt, die eine Gebührenreduzierung um 30% vorsieht, wenn die Anlage Teil eines nach EMAS registrierten Unternehmens ist oder der Betreiber der Anlage über ein nach DIN ISO 14001 zertifiziertes Umweltmanagementsystem verfügt.

5.000,00 € - 30 % = 3.500,00 €

Somit werden als Kosten festgesetzt 3.500,00 €

Ich bitte, den Betrag in Höhe von 3.500,00 € an die Landeshauptkasse NRW bei der Landesbank Hessen-Thüringen zu überweisen. Die zahlungsrelevanten Angaben bitte ich der beigefügten Kostenrechnung zu entnehmen.



VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

Kuhn-Renken



Anhang I Inhaltsverzeichnis der Antragsunterlagen

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0018/20/4.4.1

Ordner 1

	Anschreiben vom 03.03.2020	2 Blatt
	Austauschseite vom 17.06.2020	1 Blatt
	Verzeichnis der Antragsunterlagen	3 Blatt
Register 1	Antragsformulare BlmSchG Nr. 1 bis 8	42 Blatt
Register 2	Hinweis Bauantragsunterlagen, Brandschutzkonzept, Zeichnungen Kostenermittlung	4 Blatt
Register 3	Anlagen- und Betriebsbeschreibung	44 Blatt
Register 4	Verzeichnis Anhang 4	1 Blatt
Register 4.1	Hinweis Werkslageplan und Topographische Karte	1 Blatt
Register 4.2	Hinweis Basiskarte	1 Blatt
Register 4.3	Hinweis Flurkarte	1 Blatt
Register 4.4	Hinweis Aufstellungspläne	1 Blatt
Register 4.5	Hinweis Fließbilder:	1 Blatt
	Neue Genehmigungssituation Projekt ARO 4 (Zeichnung vom 06.03.2020)	1 Blatt
	Fließbild Verbundschemata 9, Gruppe 300-399	1 Blatt
	Fließbild Steiger 1 – C8-Verladung	1 Blatt
	Fließbild Steiger 2- C8-Verladung	1 Blatt
Register 4.6	Hinweis Sicherheitsdatenblatt	1 Blatt
Register 4.7	Hinweis Sicherheitsbericht	1 Blatt
Register 4.8	Zertifikat ISO14001	2 Blatt
	Prüfbericht Erlaubnis gem. § 18 Abs. 3 BetrSichV	9 Blatt
Ordner 2 ,3	Sicherheitsbericht	2 Ordner

Anhang II Zitierte Vorschriften

zum Genehmigungsbescheid 500-53.0018/20/4.4.1

- AVerwGebO NRW Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
- ArbSchG Arbeitsschutzgesetz vom 07.08.1996 (BGBl. I S. 1246), zuletzt geändert durch Artikel 113 des Gesetzes vom 20.11.2019 (BGBl. I S. 1626)
- ArbStättV Verordnung über Arbeitsstätten (Arbeitsstättenverordnung) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 18.10.2017 (BGBl. I S. 3584, 3594)
- BauGB Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1729, 1793)
- BauO NRW Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256) außer Kraft getreten am 31.12.2018 (GV. NRW. S. 421)
- BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung) in der Fassung der Verordnung vom 03.02.2015 (BGBl. I S. 49), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 30.04.2019 (BGBl. I S. 554)
- BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.04.2019 (BGBl. I S. 432)
4. BImSchV Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440)
9. BImSchV Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Ersten Verordnung vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3857, 3882)
12. BImSchV Störfall-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2017 (BGBl. I S. 483, ber. S. 3527), zuletzt geändert durch Artikel 1a Erste Verordnung zur Änd. der 9. BImSchV vom 08.12.2017 (BGBl. I S. 3882)

ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande NRW (Elektronische Rechtsverkehrsverordnung Verwaltungs- und Finanzgerichte) vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 2 vom 07.09.2017 (GV.NRW S. 777)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
GefStoffV	Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zuletzt geändert durch Artikel 148 des Gesetzes vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626, 648)
SigG	Gesetz über Rahmenbedingungen für elektronische Signaturen (Signaturgesetz - SigG) vom 16.05.2001 (BGBl. I S. 876), zuletzt geändert durch Artikel 4 Abs. 106 des Gesetzes vom 18.07.2016 (BGBl. I S. 1666), außer Kraft getreten am 29.07.2017 (BGBl. I S. 2756)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BAAnz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2652)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1408)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)